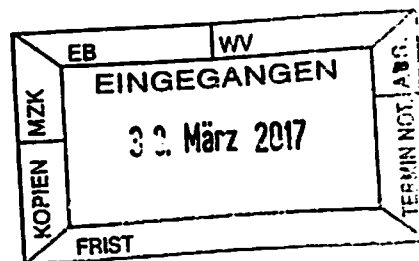


VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: 1 A 19/17

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwalt Ralf Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück, - A/E 150/16 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 6550376-423, 6550376-1-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 15. März 2017 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Schwenke, den Richter am Verwaltungsgericht Paul, den Richter Dr. Rolfsen sowie die ehrenamtliche Richterin Reinert und den ehrenamtlichen Richter Selige für Recht erkannt:

Die Beklagte wird in Bezug auf beide Kläger jeweils verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegt.

Die Bescheide der Beklagten vom 21. Juni 2016 werden aufgehoben, soweit sie dieser Verpflichtung entgegenstehen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen die Ablehnung der Zuerkennung internationalen Schutzes und der Feststellung von Abschiebungsverboten durch die Beklagte.

Sie sind afghanische Staatsangehörige hazarischer Volks- und schiitischer Religionszugehörigkeit. Sie reisten am 9. Februar 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 8. Juni 2016 jeweils einen Asylantrag. Gesetzlich verheiratet sind die Kläger nicht.

Bei seiner persönlichen Anhörung am 8. Juni 2016 gab der Kläger zu 1) an, er sei in Iran geboren und aufgewachsen. In Afghanistan sei er noch nie gewesen und kenne dort auch niemanden. Seine Eltern hätten Afghanistan zur Zeit der sowjetischen Besatzung verlassen. Davor hätten sie in der Provinz Daykundi gelebt. In Iran habe er bis zu seiner Ausreise auf Baustellen gearbeitet. Eine Berufsausbildung besitze er nicht. Seine wirtschaftliche Situation beschrieb er als durchschnittlich. Als Fluchtgrund gab er an, dass ihre jeweiligen Familien gegen seine Beziehung zu der Klägerin zu 2) gewesen seien, da die Familien Probleme miteinander gehabt hätten. Er selbst sei auch schon von Familienangehörigen der Klägerin zu 2) verprügelt worden. Einen Grund für die Probleme könne er nicht nennen. Er wisse nur, dass ihre Eltern keinen Kontakt hätten, obwohl die beiden Familien ursprünglich aus demselben Dorf in Afghanistan

stammten. Der Klägerin zu 2) habe die Zwangsheirat gedroht. Sie sei ihrem Cousin versprochen gewesen. Nachdem sie schwanger geworden sei, hätten sie das Land verlassen. Als weiteren Grund gab er an, dass sie sich in Iran illegal aufgehalten hätten. Sein Flüchtlingsausweis als Afghane sei vor drei oder vier Jahren entwertet worden, nachdem er das ihm zugewiesene Gebiet einige Male verlassen habe. Seitdem habe er nur inoffiziell arbeiten können. Seine Abschiebung nach Afghanistan habe er durch Bestechung immer wieder hinausgezögert. Irgendwann habe man ihn aber vor die Wahl gestellt, entweder in den Krieg nach Syrien zu ziehen oder abgeschoben zu werden. In einen anderen Landesteil Irans oder nach Afghanistan hätten sie nicht gehen können. Schiiten und Hazara würden in Afghanistan verfolgt. Ihnen drohe der Tod. Auch in Afghanistan wäre er zumindest für die Familie der Klägerin zu 2) erreichbar. Diese lebe zurzeit in Mashad an der Grenze zu Afghanistan. Für die Flucht hätten sie 5000 \$ ausgegeben. Das Geld stamme aus Ersparnissen.

Mit Bescheid vom 21. Juni 2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Asylantrag des Klägers ab, erkannte ihm weder die Flüchtlingseigenschaft noch den subsidiären Schutzstatus zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen. Zudem forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte bei Nichtbefolgung die Abschiebung nach Afghanistan an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Die Ablehnung der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründete das Bundesamt damit, dass eine landesweite Verfolgung der Volksgruppe der Hazara in Afghanistan nicht festzustellen sei. Darüber hinaus habe der Kläger staatlich zu verantwortende Verfolgung nicht vorgebracht. Die von ihm vorgetragene Gründe bezögen sich auf den Aufenthalt in Iran. Gewaltanwendungen seitens der Familie seiner Freundin würde er bei einer Rückkehr nach Afghanistan entgehen. Darüber hinaus stelle das einmalige Ereignis, welches zudem detailarm und vage vorgetragen worden sei, keine Verfolgungshandlung dar, die aufgrund ihrer Schwere zu Flüchtlingsschutz führen könnte. Selbst bei Wahrunterstellung des gemachten Vortrages bestünde kein Anspruch auf die Zuerkennung eines Schutzes. Der Kläger müsse sich auf die vorhandenen staatlichen Schutzmöglichkeiten in Afghanistan verweisen lassen. Von einer generellen Schutzunwilligkeit oder Schutzunfähigkeit der Behörden könne nicht gesprochen werden. Die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus scheidet insbesonde-

re deshalb aus, da der Kläger keine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit befürchten müsse. Er sei als Zivilperson nicht von willkürlicher Gewalt im Rahmen eines in seinem Herkunftsland bestehenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikts betroffen. Zwar sei davon auszugehen, dass in Afghanistan ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt bestehe oder zumindest nicht ausgeschlossen werden könne und der Kläger als Zivilpersonen sich daran nicht aktiv beteiligt habe. Der vorliegend festgestellte Grad willkürlicher Gewalt erreiche jedoch nicht das für eine Schutzgewährung erforderliche hohe Niveau, demzufolge jedem Antragsteller allein wegen seiner Anwesenheit im Konfliktgebiet ohne Weiteres Schutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG gewährt werden müsse. Der Kläger habe auch keine persönlichen Umstände vorgetragen, die die Gefahr für ihn so erhöhten, dass von individuellen konfliktbedingten Gefahren gesprochen werden könne. Letztlich kämen Abschiebungsverbote nicht in Betracht, insbesondere da der Kläger imstande sei, für seine Familie in Afghanistan eine zumindest existenzsichernde Grundlage zu schaffen.

Auch die Klägerin zu 2) gab bei ihrer persönlichen Anhörung am 8. Juni 2016 an, in Iran geboren und nie in Afghanistan gewesen zu sein. In Iran habe sich der Kläger zu 1) illegal aufgehalten, sie selbst habe einen Aufenthaltsstatus besessen. Sie habe das Abitur, aber keine Ausbildung gemacht und bis zu ihrer Ausreise als Näherin gearbeitet. Zu ihren Fluchtgründen gab sie an, sie sei mit dem Kläger zu 1) zwei Jahre zusammen gewesen, bevor dieser bei ihrem Vater um ihre Hand angehalten habe. Ihr Vater habe den Antrag jedoch abgelehnt, weil sie ihrem Cousin versprochen gewesen sei und eine Ehe mit dem Kläger zu 1) gegen die Familienehre verstieße würde. Ihre Beziehung habe sie geheim halten können. Nachdem sie schwanger geworden sei, habe sie das Land aus Angst vor ihrer Familie verlassen. Als ihr Vater von ihrer Flucht und der Schwangerschaft erfahren habe, habe er gesagt, dass sie nicht mehr seine Tochter sei und habe sie für den Tod freigegeben. Richtung Afghanistan sei sie nicht geflohen, da sie dort niemanden kenne und als Hazarin und Schiitin verfolgt werden würde. In anderen Teilen des Iran seien die Kontrollen deutlich stärker und man hätte sie nach Afghanistan abgeschoben. Für den Kläger zu 1) sei die Lage in Iran noch schwieriger, da für ihn die Gefahr bestehe, in den Krieg nach Syrien geschickt zu werden. Sie habe sich nicht getraut, Schutz bei einer iranischen Behörde zu suchen, da ihre Beziehung nach dem iranischen Gesetz illegal gewesen sei und ihr die Todesstrafe oder Steinigung drohe. Auf der Flucht habe sie in der Türkei eine Fehlgeburt erlitten. Nunmehr sei sie erneut schwanger.

Mit Bescheid vom 21. Juni 2016 lehnte das Bundesamt die Anträge der Klägerin zu 2) ab. Der Bescheid ist inhaltlich im Wesentlichen identisch mit dem Bescheid, der gegen den Kläger zu 1) ergangen ist.

Am 18. Juli 2016 haben die Kläger Klage erhoben. Zu deren Begründung wiederholen sie die bei der Anhörung gemachten Angaben. Am ... 2017 ist das gemeinsame Kind der Kläger geboren worden.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihrer Bescheide vom 21. Juni 2016 zu verpflichten,

ihnen die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise ihnen subsidiären Schutz im Sinne des § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthaltG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind. Die Kläger wurden in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Insoweit wird auf das Verhandlungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist nur im tenorierten Umfang begründet. Nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Ver-

handlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) haben die Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.) oder des subsidiären Schutzstatus (2.). Es liegen aber die Voraussetzungen für ein nationales Abschiebungsverbot vor (3.).

1. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Die Furcht vor einer Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Maßgebend ist insoweit der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32). Dabei greift zugunsten eines Verfolgten bzw. in anderer Weise Geschädigten eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 19; vgl. auch Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU [sog. „Qualifikationsrichtlinie“]). Es ist Sache des Ausländers, seine Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals erlangen, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat angemessen zu berücksichtigen und deshalb den glaubhaften Erklärungen des Asylsuchenden größere Bedeutung beizumessen ist, als dies sonst in der Prozesspraxis bei Parteibekun-

dungen der Fall ist (BVerwG, Beschluss vom 29. November 1996 - 9 B 293.96 -, juris Rn. 2).

Vor diesem Hintergrund scheidet schon aufgrund des Umstandes, dass die Kläger nie in Afghanistan gewesen sind, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unter einem wegen einer „Vorverfolgung“ erleichterten Maßstab aus. Beachtliche Nachfluchtgründe bestehen nach Auffassung der Kammer ebenfalls nicht. Sie hält es bereits nicht für beachtlich wahrscheinlich, dass die Familienmitglieder der Klägerin zu 2), von denen die Bedrohungslage nach den Angaben in der mündlichen Verhandlung hauptsächlich ausgehen soll, die behaupteten Bedrohungen fortsetzten, sollten die Kläger nach Afghanistan ausgewiesen werden. Sie müssten zunächst von dieser Ausweisung und dann von dem genauen Aufenthaltsort der Kläger in Afghanistan erfahren. Wie ihnen dies ohne bestehende soziale Verbindungen zu den Klägern gelingen soll, leuchtet nicht ein. Die Kläger gaben an, die Familienmitglieder kennten bereits deren aktuellen Aufenthaltsort nicht. Darüber hinaus ließen sich insoweit auch keine Verfolgungsgründe i. S. d. § 3b AsylG feststellen. Die Bedrohungen sollen ihre Ursache in der Verletzung der Familienehre durch die Kläger haben. Dieser Aspekt lässt sich keinem der in der genannten Norm angeführten zu berücksichtigenden Gründe zuordnen.

Eine „Nachverfolgung“ resultiert auch nicht aus der Zugehörigkeit der Kläger zum Volksstamm der Hazara und zur schiitischen Religionsgemeinschaft. Die Gefahr eigener Verfolgung kann sich zwar auch aus gegen Dritte gerichtete Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines Grundes des § 3b AsylG verfolgt werden, den der Kläger mit ihnen teilt, er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet und deshalb seine eigene bisherige Verschonung von Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG als eher zufällig anzusehen ist. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung durch Dritte setzt indes voraus, dass Gruppenmitglieder Rechtsgutsbeeinträchtigungen erfahren, aus deren Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied die begründete Furcht herleiten kann, selbst alsbald Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden, sich somit jeder Angehörige der Gruppe ständig der Gefährdung an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit ausgesetzt sieht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 u. a. -, juris Rn. 36). Ob die Voraussetzungen für eine Gruppenverfolgung in einem bestimmten Herkunftsstaat vorliegen, ist aufgrund einer wertenden Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden, wobei alle gleichgearteten, auf

eine nach denselben Merkmalen zusammengesetzte Gruppe bezogenen Verfol- gungsmaßnahmen zur Größe dieser Gruppe in Beziehung gesetzt werden müssen, weil eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolg- ten bereits als bedrohlich erweist, gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen kann (BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2007 - 1 C 24/06 -, juris Rn. 8).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe sowie der ihr vorliegenden Erkenntnismittel gelangt die Kammer nicht zu der Überzeugung, dass Hazara einer an ihre Volks- oder Religionszugehörigkeit anknüpfenden gruppengerichteten Verfolgung ausgesetzt sind (so auch Bay. VGH, Beschlüsse vom 20. Januar 2017 - 13a ZB 16.30996 -, vom 4. Januar 2017 - 13a ZB 16.30600 -, vom 19. Dezember 2016 - 13a ZB 16.30581 -; VG Lüneburg, Urteil vom 6. Februar 2017 - 3 A 126/16 -; VG Greifswald, Urteil vom 2. Dezember 2016 - 3 A 1400/16 As HGW -, jeweils juris).

Nach Angaben des Auswärtigen Amtes hat sich die Lage der Hazara seit Ende der Taliban-Herrschaft deutlich verbessert (diese Einschätzung wird gemeinhin geteilt, sie- he etwa: Landinfo, Hazaras and Afghan insurgent groups, vom 3. Oktober 2016, S. 12; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016, S. 87). Ihre Zahl wird auf etwa 3 Millionen bzw. 10 % der Bevölkerung geschätzt. Hazara seien in der öffentlichen Verwaltung jedoch nach wie vor unterrepräsentiert. Unklar sei, ob dies Folge der früheren Marginalisie- rung oder eine gezielte Benachteiligung neueren Datums sei. Gesellschaftliche Span- nungen bestünden fort und lebten in lokal unterschiedlicher Intensität gelegentlich wie- der auf (Lagebericht vom 19. Oktober 2016, S. 9). Immer wieder sind auch gezielte Tötungen und sonstige gewalttätige Übergriffe zu verzeichnen. Der wohl folgen- schwerste der jüngeren Vergangenheit dürfte der vom sog. Islamischen Staat rekla- mierte Anschlag auf eine Kundgebung mit vorwiegend hazarischen Teilnehmern am 23. Juli 2016 in Kabul gewesen sein. Bei diesem starben der UN- Unterstützungsmission in Afghanistan (UNAMA) zufolge 85 Zivilisten und 413 wurden verletzt (Annual Report, Februar 2017, S. 41). Es wird indes bezweifelt, dass der vor- wiegend in Nangarhar operierende IS die Kapazitäten besitzt, vergleichbare Anschläge in anderen Landesteilen Afghanistans durchzuführen (Landinfo, Hazaras and Afghan insurgent groups, vom 3. Oktober 2016, S. 25 f.). UNAMA berichtet daneben von ge- gen Hazara gerichteten Entführungen, deren landesweite Anzahl 2016 (15 mit 82 Be- troffenen) im Vergleich zum Vorjahr (25 / 234) rückgängig, in der Provinz Wardak indes

angestiegen sei (Annual Report, Februar 2017, S. 74 f.). Nach den Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern von Dezember 2016 (S. 5 f.) wurden einige Hazara-Familien aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit als Binnenflüchtlinge in der vergleichsweise ruhigen Provinz Bamyán aufgenommen. Es sei aber hervorzuheben, dass die Bewegungsfreiheit innerhalb und außerhalb des zentralen Hochlands durch gezielte Angriffe auf Hazara durch regierungsfeindliche Kräfte und den IS entlang der Hauptverkehrsstraßen massiv beeinträchtigt worden sei. Dies habe zu einer weiteren relativen wirtschaftlichen Isolierung des zentralen Hochlands geführt und erkläre zum Teil die mangelnde Entwicklung dort. Mittlerweile komme es indes auch zu Verhandlungen zwischen Gruppen der Hazara und Taliban, durch die bereits einige Angelegenheiten hätten geklärt werden können. In Ghazni etwa hätten die Taliban und die Hazara einen Nichtangriffspakt geschlossen, auf der Grundlage, dass den Taliban erlaubt worden sei, bestimmte Straßen durch die Gebiete der Hazara zu nutzen (Landinfo, Hazaras and Afghan insurgent groups, vom 3. Oktober 2016, S. 18).

Nach alledem ist die Kammer nicht davon überzeugt, dass jeder Angehörige der ethnischen Gruppe der Hazara ständig und aktuell einer Gefährdung von Leib, Leben oder persönlicher Freiheit ausgesetzt ist. Die erforderliche hohe Verfolgungsdichte ergibt sich aus den vorliegenden Daten (siehe auch die umfangreiche Darstellung im Urteil des VG Lüneburg vom 6. Februar 2017 - 3 A 126/16 -, juris Rn. 27 ff.) nicht.

2. Auch die Zuerkennung subsidiären Schutzes scheidet aus. Gemäß § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt dabei nach Satz 2 der Norm die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Anzeichen für die Verhängung oder Vollstreckung einer (staatlichen) Todesstrafe bestehen nicht und sind auch nicht vorgebracht. Hinsichtlich Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung kann die Möglichkeit einer Zwangsverheiratung oder – infolge einer wie hier erfolgten Verweigerung – die Gefahr eines Ehrenmordes die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus zwar grundsätzlich

rechtfertigen (vgl. Bay. VGH, Urteil vom 17. März 2016 - 13a B 15.30241 -, juris Rn. 18 ff.). Wie bereits ausgeführt, geht die Kammer indes nicht davon aus, dass es den Familienangehörigen der Klägerin zu 2) gelingen würde, die Kläger in Afghanistan ausfindig zu machen.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG liegen ebenfalls nicht vor. Abzustellen ist insofern auf die Region, in die die Kläger im Falle einer Abschiebung typischerweise zurückkehren würden (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 14). Da die in Iran geborenen Kläger eine Herkunftsregion in Afghanistan nicht besitzen – Verbindungen nach Daykundi, von wo aus ihre Eltern in den 1970er Jahren geflohen sind, bestehen offensichtlich nicht –, geht die Kammer von Kabul als wahrscheinlichem Rückkehrort aus. Die Mehrzahl der aus dem Ausland zurückkehrenden afghanischen Staatsbürger siedelt sich dort an (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2016, S. 24). Unabhängig davon, ob in Kabul derzeit ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht, ist es jedenfalls nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Kläger im Rahmen eines solchen Konflikts einer ernsthaften individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt wären.

Hierfür genügt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht, dass der innerstaatliche bewaffnete Konflikt zu permanenten Gefährdungen der Bevölkerung und zu schweren Menschenrechtsverletzungen führt (BVerwG, Urteil vom 13. Februar 2014 - 10 C 6.13 -, juris Rn. 24). Allerdings kann sich eine von einem bewaffneten Konflikt ausgehende allgemeine Gefahr individuell verdichten und damit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG erfüllen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 -, juris Rn. 34). Eine derartige Individualisierung kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Dazu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die den Antragsteller von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Antragsteller als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte – etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit – ausgesetzt ist (BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 18 m. w. N.). Gefahrerhöhende individuelle Umstände dieser Art liegen bei den Klägern jedoch nicht vor.

Fehlen gefahrerhöhende individuelle Umstände, so kann eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr ausnahmsweise bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Erforderlich ist insoweit ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt (BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 18 m. w. N.). Das Bundesverwaltungsgericht verlangt zur Einschätzung der individuellen Betroffenheit von der Gefahr Feststellungen zur Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung in dem fraglichen Gebiet, die jedenfalls auch eine annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, zu umfassen hat, sowie eine wertenden Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung unter Berücksichtigung der medizinischen Versorgungslage (vgl. BVerwG, Urteile vom 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 23; vom 13. Februar 2014 - 10 C 6.13 -, juris Rn. 24).

Zu der insofern maßgeblichen aktuellen Situation in Kabul lässt sich anhand der der Kammer vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel ausführen, dass es in der Stadt immer wieder zu Anschlägen mit Toten und Verletzten kommt. Deren Anzahl und Auswirkungen können indes nur grob geschätzt werden. Zum einen definieren die vorliegenden Erkenntnismittel die jeweils erfassten sicherheitsrelevanten Vorfälle nicht einheitlich. Zum anderen ist selbst für die verhältnismäßig gut erfasste Stadt Kabul noch von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen.

So wurden nach Angaben des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) in der Stadt Kabul bei insgesamt 217 sicherheitsrelevanten Zwischenfällen von Januar bis August 2015 126 Zivilisten getötet und 717 Zivilisten verletzt (EASO, Country of Origin Information Report, Afghanistan: Security Situation, Jan. 2016, S. 35 ff.). Für die Zeit von September 2015 bis einschließlich Mai 2016 gibt EASO 151 sicherheitsrelevante Zwischenfälle an, jedoch ohne die hieraus resultierenden Opferzahlen näher aufzuschlüsseln (EASO, Country of Origin Information Report, Afghanistan: Security Situation, November 2016, S. 41).

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe listet für die Zeit von Januar 2015 bis zum 19. April 2016 eine Vielzahl von Anschlägen in der Stadt Kabul auf, die insgesamt zu mindestens 244 getöteten und 1.103 verletzten Personen geführt haben, darunter nicht nur Zivilpersonen (Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 6. Juni 2016 zu Afghanistan: Sicherheitslage in der Stadt Kabul).

Die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) führt in ihrem Jahresbericht von Februar 2017 (S. 67) aus, dass im Jahr 2016 in der Stadt Kabul allein bei 16 Selbstmord- und ähnlichen Anschlägen 308 Zivilisten getötet und 1.206 weitere verletzt worden seien.

Die aktuelle Presseberichterstattung verdeutlicht, dass mit Vorfällen der in den vorgeannten Quellen beschriebenen Art weiterhin regelmäßig zu rechnen ist (siehe ausführlich etwa VG Lüneburg, Urteil vom 6. Februar 2017 - 3 A 140/16 - , juris Rn. 29 ff.).

Vor diesem Hintergrund könnte auch unter Berücksichtigung der Dunkelziffer von jährlich etwa 500 willkürlich getöteten und 4.000 verletzten Zivilpersonen in der Stadt Kabul ausgegangen werden (Nds. OVG, Urteil vom 19. September 2016 - 9 LB 100/15 -, juris Rn. 64). Die dortige Bevölkerung wird für das Jahr 2015 auf zwischen 3,5 und mehr als sieben Millionen Personen geschätzt (vgl. EASO, Country of Origin Information Report, Afghanistan: Security Situation, November 2016, S. 39) und steigt weiter an. Hieraus ergäbe sich selbst bei Zugrundelegung einer Bevölkerungszahl von nur 3,5 Millionen Personen kein Wert, der nach den Maßstäben des Bundesverwaltungsgerichts zu der Annahme führte, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in der Stadt Kabul einer ernsthaften Tötungs- oder Verletzungsgefahr ausgesetzt wäre (Nds. OVG, Urteil vom 19. September 2016 - 9 LB 100/15 -, juris; vgl. auch Bay. VGH, Beschluss vom 17. August 2016 - 13a ZB 16.30090 -, juris Rn. 10; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08. Juni 2016 - 13 A 1222/16.A -, juris Rn. 10). Das Bundesverwaltungsgericht sieht ein Risiko von 1:800 (0,125 %), in dem betreffenden Gebiet verletzt oder getötet zu werden, als so weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt an, dass auch eine wertende Gesamtbetrachtung am Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nichts zu ändern vermag (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 23).

Die Kammer stützt ihre Entscheidung dennoch stärker als auf den reinen Zahlenwert – dessen genaue Errechnung nur den Schein der gesicherten Urteilsgrundlage erzeug-

te – auf eine qualitative Bewertung der vorliegenden Erkenntnisse. Sie folgt insofern den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Dresden, das u. a. darauf hinweist, dass sicherheitsrelevante Vorfälle selbst dann zu einer Verschlechterung der Sicherheitsprognose führen können, wenn sie selbst zu keinen Opfern geführt hätten. Das Gericht führt als Beispiel den Angriffsversuch auf ein Krankenhaus auf, der zur Einschüchterung des medizinischen Personals und dazu führen könne, dass diese ihre Tätigkeit beendeten (Urteil vom 28. Dezember 2016 - 7 K 1633/16.A -, juris Rn. 43). Tatsächlich hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Februar 2017 sein Hilfseingagement in Afghanistan aufgrund der Tötung von sechs seiner Mitarbeiter vorerst eingestellt (Spiegel Online vom 9. Februar 2017). Sicherheitsrelevante Folgen wären beispielsweise auch bei Angriffen auf Sicherheitskräfte staatlicher oder privater Art denkbar. Für Kabul zieht die Kammer jedoch – das Risiko insofern wieder mindernd – in ihre Bewertung ein, dass die Stadt grundsätzlich noch unter tatsächlicher staatlicher Kontrolle steht (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 27. April 2016 - 9 LA 46/16 -, V. n. b.). Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Mehrzahl der Anschläge der jüngeren Vergangenheit gegen exponierte öffentliche Stellen gerichtet war; Angriffe allein gegen die Zivilbevölkerung finden vergleichsweise selten statt (die vom European Country of Origin Information Network auf www.ecoi.net mit Stand vom 15. März 2017 aufgelisteten Anschläge in Kabul betrafen zuletzt ein Militärkrankenhaus [8. März 2017], eine Polizeistation sowie ein Büro des Geheimdienstes [1. März 2017], den Obersten Gerichtshof [7. Februar 2017] und das Parlamentsgebäude [10. Januar 2017] bzw. Parlamentarier [28. und 22. Dezember 2016]; am 21. November 2016 war indes eine Moschee Ziel eines Anschlags). Hierdurch sinkt das Verletzungsrisiko von Personen, die – wie die Kläger – keine hervorgehobene Stellung im öffentlichen Leben Afghanistans einnehmen. Letztlich kann im Rahmen der Gesamtbetrachtung zumindest auch der Umfang etwaiger Flüchtlingsströme herangezogen werden. Zwar kann der Zustrom insbesondere von Binnenflüchtlingen aus einem umkämpften Gebiet in eine andere Region des Staates noch kein hinreichendes Indiz dafür sein, dass letztere als sicher zu betrachten ist – der Zustrom erfolgt schließlich nur aus einer Region, die als noch unsicherer angesehen wird. Die Kammer geht jedoch davon aus, dass derartige Wanderbewegungen mit einem anderen Ziel erfolgten, wenn die betroffene Zivilbevölkerung für sich selbst den Eintritt eines ernsthaften Schadens bei einem Verbleiben in einer bestimmten Region für wahrscheinlich hielt (vgl. VG Dresden, Urteil vom 28. Dezember 2016 - 7 K 1633/16.A -, juris Rn. 45). Kabul ist aber gerade – wie gesehen – weiterhin Ziel zahlreicher Binnenvertriebener und Rückkehrer.

3. Zugunsten der Kläger besteht aber ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. In diesem Zusammenhang ist in der Regel – wie auch hier – allein Art. 3 EMRK von Relevanz, der bestimmt, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Der Wortlaut des oben bereits mit Blick auf einen möglichen subsidiären Schutz angeführten § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG entspricht dieser Norm somit nahezu vollständig. Dies liegt darin begründet, dass er der Umsetzung des Art. 15 lit. b) der Qualifikationsrichtlinie dient, der sich wiederum an Art. 3 EMRK orientiert. Dennoch besitzt Art. 3 EMRK einen breiteren Anwendungsbereich. Der Gerichtshof der Europäischen Union orientiert sich nämlich bei der Auslegung der Qualifikationsrichtlinie – und ihm folgend das Bundesverwaltungsgericht bei der Anwendung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG – insoweit zwar an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 22). Dessen Auffassung, dass eine Verletzung von Art. 3 EMRK in Ausnahmefällen auch dann vorliegen könne, wenn sie aus der allgemeinen humanitären Lage im Herkunftsstaat resultiere (EGMR, Urteil vom 27. Mai 2008, N. / . Vereinigtes Königreich, Rn. 42), hat er für die Qualifikationsrichtlinie indes ausdrücklich nicht übernommen. Die Richtlinie setze vielmehr das Handeln eines Akteurs voraus, was sich etwa aus deren Art. 6 ergebe (EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2014 - C-542/13 -, juris Rn. 35, 40). Ist also ein solches Handeln im jeweils zu entscheidenden Einzelfall gegeben, führt eine Verletzung von Art. 3 EMRK bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen regelmäßig zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013 - 10 C 13.12 -, juris Rn. 25; Nds. OVG, Urteil vom 19. September 2016 - 9 LB 100/15 -, juris Rn. 79). Im Übrigen, also bei Gefahren, die allein auf der allgemeinen Lage im Zielstaat beruhen, kommt ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Betracht.

Ein nach der Rechtsprechung des EGMR hierfür erforderlicher ganz besonderer Ausnahmefall liegt bei den Klägern im Fall der Abschiebung nach Afghanistan vor. Bei einer Rückkehr müsste der Kläger zu 1) – vor allem aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit des Kleinstkindes und der für die Klägerin zu 2) herrschenden Frauenrechtssituation – wohl allein den Unterhalt für die ganze Familie erwirtschaften. Dazu würde er nicht im Stande sein, zumal auch keine Rücklagen mehr existieren. Das Vorbringen ist in diesem Punkt glaubhaft. Es entspricht gerichtlicher Erkenntnis, dass Familien für

eine Ausreise nach Europa nahezu ihr gesamtes Vermögen zur Bezahlung der Schleuser einzusetzen haben. Dies ist umso mehr anzunehmen, weil die Kläger aus Iran ausgereist sind, wo sie aus Hilfs- und Gelegenheitsarbeiten keine Einkünfte werden erzielen haben können, die es erlauben, Rücklagen in nennenswertem Umfang zu bilden. Hinzu tritt, dass die Kläger über keinerlei sozialen Anknüpfungspunkt in Afghanistan verfügen und dementsprechend auch nicht etwa auf familiäre Unterstützung setzen können. Darüber hinaus haben sie nie in Afghanistan gelebt, sind also mit den örtlichen Gegebenheiten nicht vertraut.

Die Einschätzung der Kammer stützt sich auf folgende Erkenntnisse: Afghanistan ist trotz der internationalen Unterstützung und erheblicher Anstrengungen der afghanischen Regierung eines der ärmsten Länder der Welt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2016, S. 21; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage vom 30. September 2016, S. 24) und das ärmste Land der Region (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016, S. 31). Das rapide Bevölkerungswachstum stellt eine weitere Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes dar. Rund 36 % der Bevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze, mit einem eklatanten Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten: Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte fehlt es vielerorts an grundlegender Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2016, S. 21). 30 % der Bevölkerung sind auf humanitäre Hilfe angewiesen, 6,3 % sind von ernsthafter Lebensmittelunsicherheit betroffen und 9,1 % der Kinder sterben vor ihrem fünften Geburtstag (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016, S. 31; vgl. auch Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2016, S. 13), wobei in letzterem eine Verbesserung erkennbar wird (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2016, S. 23). Die Arbeitslosenquote betrug im Oktober 2015 40 % (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2016, S. 22), teilweise wird sie auf bis zu 50 % geschätzt (Nds. OVG, Urteil vom 19. September 2016 - 9 LB 100/15 -, juris). Die Quote der Analphabeten ist hoch und die Anzahl der Fachkräfte gering (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage vom 30. September 2016, S. 24). Auch der Abzug der internationalen Streitkräfte hat sich negativ auf die Nachfrage und damit die Wirtschaft ausgewirkt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage vom 30. September 2016, S. 24; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober

2016, S. 21). Das Wirtschaftswachstum betrug im Jahr 2015 0,8 %, in 2016 voraussichtlich 1,2 % und für 2017 werden im besten Fall 1,7 % erwartet (UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern aus Dezember 2016, S. 5). Rückkehrer sehen sich, wie alle Afghanen, mit unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven und geringen Arbeitsmarktchancen konfrontiert, insbesondere wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit aus dem Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie aktuelle Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. November 2015, S. 5). Viele von ihnen zieht es daher nach Kabul (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage vom 30. September 2016, S. 27, 28). Naturkatastrophen und extreme Naturereignisse im Norden tragen zur schlechten Versorgung der Bevölkerung bei. Im Süden und Osten gelten nahezu ein Drittel aller Kinder als akut unterernährt. Die humanitäre Situation ist weiterhin als schwierig anzusehen, insbesondere stellt neben der Versorgung von Hunderttausenden Rückkehrern und Binnenvertriebenen vor allem die chronische Unterversorgung in Konfliktgebieten das Land vor große Herausforderungen. Die Anzahl der konfliktbedingten Binnenflüchtlinge betrug im Jahr 2016 zwischen 1,1 und 1,2 Million (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2016, S. 5, 21, 23). Für das Jahr 2017 erwartet die internationale humanitäre Gemeinschaft 450.000 neu in die Flucht getriebene Menschen im Inland und die UNHCR 650.000 Rückkehrer aus den umliegenden Ländern (UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern aus Dezember 2016, S. 4). Die Rückkehrer siedeln sich vor allem in den Provinzen Kabul, Nangarhar, Kunduz, Logar und Baghlan an (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2016, S. 24). Die Aufnahmekapazität Kabuls ist aufgrund begrenzter Möglichkeiten der Existenzsicherung, Marktliquidität, der fehlenden Verfügbarkeit angemessener Unterbringungsmöglichkeiten sowie des mangelnden Zugangs zu grundlegenden Versorgungsleistungen, insbesondere im Gesundheits- und Bildungswesen, sowie im Dienstleistungsbereich äußerst eingeschränkt (UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern aus Dezember 2016, S. 7).

Staatliche Maßnahmen zur Integration oder Neuansiedlung haben bereits positive Ergebnisse gezeigt, sind allerdings auch weiter erforderlich (UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern aus Dezember 2016, S. 8). Die Regierung hat sich ehrgeizige Ziele gesteckt und plant

unter anderem durch ein Stimulus-Paket Arbeitsplätze und Wachstum zu schaffen. Die internationale Gemeinschaft unterstützt die afghanische Regierung maßgeblich dabei, die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2016, S. 22). Mehr als 95 % des afghanischen Budgets stammten auch im Jahre 2016 von der internationalen Staatengemeinschaft (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage vom 30. September 2016, S. 2). Im Mai 2016 startete das Projekt „Casa 1000“, mit dem eine Stromleitung von Tadjikistan auch nach Afghanistan errichtet und ab 2019 dem Energiemangel begegnet werden soll (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage vom 30. September 2016, S. 25). Nachdem im Jahr 2011 nur 7,5 % der Bevölkerung über eine adäquate Wasserversorgung verfügten, haben im Jahr 2016 46 % Zugang zu Trinkwasser (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage vom 30. September 2016, S. 25; vgl. auch UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016, S. 31). Auch die medizinische Versorgung hat sich seit 2005 erheblich verbessert, was auch zu einem deutlichen Anstieg der Lebenserwartung geführt hat (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand: November 2015, S. 24, 25). Dennoch besteht landesweit eine unzureichende Verfügbarkeit von Medikamenten, Ausstattung und Fachpersonal, wobei die Situation in den Nord- und Zentralprovinzen um ein Vielfaches besser ist als in den Süd- und Ostprovinzen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2016, S. 23). 36 % der Bevölkerung haben keinen Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016, S. 31). Insbesondere in ländlichen und unsicheren Gebieten sowie unter Nomaden kommt es zu schlechten Gesundheitszuständen von Frauen und Kindern (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage vom 30. September 2016, S. 25). Aufgrund der Fortschritte in der medizinischen Versorgung hat sich allerdings etwa die Müttersterblichkeit von 1,6 % auf 0,324 % gesenkt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2016, S. 23). Eine gute medizinische Versorgung auch komplizierterer Krankheiten bieten das French Medical Institute und das Deutsche Diagnostische Zentrum (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2016, S. 23). Eine Behandlung psychischer Erkrankungen findet nur unzureichend statt; in Kabul, Jalalabad, Herat und Mazar-e Sharif gibt es entsprechende Einrichtungen mit meist wenigen Betten (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2016, S. 23 f.). Rückkehrer aus Deutschland werden in Kabul vom afghanischen Flüchtlingsministerium, von Mitarbeitern der Inter-

nationalen Organisation für Migration, von der gemeinnützigen humanitären Organisation für psychosoziale Betreuung und der Bundespolizei vor Ort in Empfang genommen und versorgt. Als Reintegrationshilfen können bis zu 700,00 Euro beantragt werden. Weiter ist auch geplant, den Rückkehrern Anschlussflüge zum gewünschten Zielort innerhalb Afghanistans anzubieten und ein Informationsbüro als Beratungsstelle einzurichten (Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 09. Januar 2017 an die Innenminister und -senatoren der Länder, S. 4).

Vor diesem Hintergrund kommt eine Rückführung von jungen Familien nach Afghanistan ohne unterstützende Angehörige vor Ort derzeit nicht in Betracht.

4. Nach alledem konnte die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 5 bzw. 6 der angefochtenen Bescheide) keinen Bestand haben.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Schwenke

Paul

Dr. Rolfsen